

Satzung des ADFC im neanderland

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club im neanderland, Kreisverband Mettmann e.V.“, abgekürzt „ADFC im neanderland“.
2. Sein Sitz ist Velbert.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der ADFC im neanderland ist eine regionale Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ADFC NRW) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC). Er ist für das Gebiet des Kreises Mettmann zuständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht. Ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads, durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen sowie durch die Förderung von Radtouren und anderen sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrrad- und des Fußverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung besonders im innerstädtischen Bereich,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - e) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
 - f) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch radsportliche Veranstaltungen und Radreisen,
 - g) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, die Initiierung übergreifender Arbeitskreise und Veranstaltungen, die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC im Kreis Mettmann herbeiführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC im neanderland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagererstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC im neanderland hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Mitglieder im ADFC im neanderland sind
 - a. Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V., die ihren Wohnsitz im Kreis Mettmann haben, es sei denn, sie haben sich auf eigenem Wunsch einem anderen Kreisverband angeschlossen.
 - b. Natürliche Personen aus anderen Gliederungen des ADFC, die auf eigenem Wunsch Mitglieder im ADFC im neanderland geworden sind.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Die Mitglieder im ADFC im neanderland sind Mitglied im ADFC NRW und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Kreis Mettmann ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Mettmann oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband ADFC im neanderland.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC im neanderland endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V., mit der Mitteilung über den Wegzug aus dem Kreis Mettmann oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Fördernde Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information und Unterrichtung über wesentliche Vorgänge auf der Ebene des Kreisverbands.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,

- b. der Vorstand,
 - c. der Gesamtvorstand.
2. Dem ADFC im neanderland obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen des ADFC. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen im Kreisgebiet angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
 3. Mitglieder des Gesamtvorstands sowie Fachreferenten*innen, Delegierte und vergleichbare Funktionsträger*innen des Vereins müssen persönliche Mitglieder im ADFC sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC im neanderland.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen.
Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Einladung in Textform mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einlieferung der Einladung bei der Post bzw. dem Absendedatum der E-Mail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder elektronische Adresse gerichtet war oder durch Bekanntmachung in einer an diese Anschrift versandten Vereinsschrift erfolgt ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.
4. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Diese Mitglieder haben aber kein Recht zur Abstimmung. Der Vorstand kann auch vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle persönlichen Mitglieder des ADFC im neanderland. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 8 Tage vorher. Fristgerecht eingereichte Anträge werden unter der in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Internet-Adresse veröffentlicht. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden.
7. Jede*r Stimmberechtigte darf nur ein Stimmrecht ausüben. Stimmübertragung ist nicht möglich.

8. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein*e Wahlleiter*in zu bestimmen.
9. Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der*die Kandidat*in, der*die die meisten Stimmen erhält.
10. Die Wahlen finden offen per Handzeichen statt, es sei denn, mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten wünschen eine geheime Abstimmung.
11. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.
12. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Darüber entscheidet der Versammlungsleiter. Bei einem Widerspruch einzelner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. bis zu 3 Mitgliedern,
 - b. mindestens einem*er Vorsitzenden und einem*r Kassenwart*in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine vorzeitige Abwahl ist möglich
 - a. durch ein konstruktives Misstrauensvotum in jeder Mitgliederversammlung oder
 - b. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Kann ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit sein Amt nicht mehr ausüben
 - a. können seine Aufgaben in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden oder
 - b. kann der Gesamtvorstand ersatzweise ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen.
 Beides gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und Beisitzern*innen.
2. Dem Gesamtvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann nur im Rahmen der Satzung des Vereins und des Vereinsvermögens tätig werden.
3. Der Gesamtvorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Fachreferenten*innen für bestimmte Aufgabengebiete berufen und Arbeitsgruppen einrichten. Näheres regelt der Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung des ADFC im neanderland.
4. Fachreferenten*innen wie auch übrige Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten*innen können eingeladen werden.

§ 11 Beisitzer*innen

1. Jede Ortsgruppe, die nicht im Vorstand vertreten ist, entsendet ein Mitglied als Beisitzer*in.
2. Kann ein*e Beisitzer*in sein*ihr Amt nicht mehr ausüben, entsendet die entsprechende Ortsgruppe eine*n neue*n Beisitzer*in.
3. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass weitere Beisitzer*innen in den Gesamtvorstand berufen werden.

§12 Ortsgruppen

1. Mitglieder des ADFC im neanderland können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Kreisverbandes zu ADFC Ortsgruppen zusammenschließen.
2. Weiteres regelt der Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung des ADFC im neanderland.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 10.05.2019.

Ratingen, den 22.04.2022